

11 K 410/21.TR



Eingegangen

22. DEZ. 2021

BECHER & DIECKMANN  
Rechtsanwälte

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse  
11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Iran)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 17. Dezember 2021 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als  
Berichterstatlerin

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 20. Januar 2021 wird in den Ziffern 1 und 3 bis 6 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiärem Schutz sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten in seiner Person.

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 1. August 2020 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Am 7. Oktober 2020 wurde der Kläger vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Hierbei führte er aus, er habe als Anhänger der Monarchie und Reza Pahlevis in Iran Probleme gehabt.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in der Person des Klägers nicht gegeben seien und drohte diesem die Abschiebung in die islamische Republik Iran an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen hat der Kläger am 8. Februar 2021 Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren aufrecht erhält. Er hat eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 20. Mai 2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm

den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich seiner Person vorliegen und äußerst hilfsweise das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Beklagte hat den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger umfangreich vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die in dem Bescheid der Beklagten ausgesprochene Weigerung, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines verfolgungsverursachenden Merkmales ist. Entscheidend ist vielmehr, ob ihm von den Verfolgern eines der Merkmale zugerechnet wird.

Hinsichtlich der Kreise von denen eine Verfolgung ausgehen kann, bestimmt § 3c AsylG, dass Verfolgungsauslöser sein können ein Staat, wesentliche Teile eines Staates, beherrschende Parteien oder Organisationen sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die zuvor genannten Akteure und internationalen Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren.

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, da er wegen seiner in Deutschland ausgeübten Internetaktivitäten bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Gefährdung seitens des iranischen Staates unterliegt.

Bereits im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. November 2009 ist ausgeführt, dass wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in den Iran in erster Linie exponierten Personen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen kann. Die iranischen Sicherheitsbehörden seien grundsätzlich jedoch an allen separatistischen und anderen als staatsgefährdend bewerteten Bestrebungen und Aktivitäten iranischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland interessiert. Die iranischen Sicherheitskräfte und der iranische Geheimdienst verfügten in der Bundesrepublik Deutschland sowohl innerhalb als auch außerhalb der diplomatischen Vertretungen des Iran über ein Netz von Mitarbeitern, die staatsschutzrelevante Aktivitäten aufmerksam beobachteten, überwachten und registrierten. Ebenso werde von den iranischen Sicherheitsstellen die Berichterstattung deutscher und anderer Medien verfolgt und ausgewertet. Auch im Lagebericht vom 5. Februar 2021 ist ausgeführt, dass Iranerinnen und Iraner, die im Ausland lebten und sich dort öffentlich regimekritisch äußerten, von Repressionen bedroht seien. Auch Aktivitäten von iranischen Staatsangehörigen im Ausland in sozialen Netzwerken würden überwacht und Äußerungen abweichender

politischer Meinungen kriminalisiert. Weitgefasste Auslegung von Gesetzen ermögliche es in sozialen Netzwerken veröffentlichte politisch abweichende Meinungen zu kriminalisieren und hart zu bestrafen (Schweizerische Flüchtlingshilfe Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von kritischen Informationen in sozialen Netzwerken vom 25. April 2019).

Die jüngsten innenpolitischen Entwicklungen in Iran nach den Wahlen sind dabei bei der Würdigung exilpolitischer Tätigkeiten von Exiliranern mit in den Blick zu nehmen, da sie zumindest tendenziell auch eine Verschärfung der Sichtweise iranischer Stellen in Bezug auf das Exilverhalten von Auslandsiranern implizieren dürften, auch wenn dem Auswärtigen Amt bislang noch keine Erkenntnisse über die neue Situation vorliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind nach Überzeugung der Berichterstatteerin die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers geeignet, eine Rückkehrgefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszulösen. In Ansehung der Art und des Inhaltes der von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gezeigten Internetaktivitäten ist davon auszugehen, dass die iranischen Sicherheitskräfte an ihm ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse haben könnten. Da der Kläger mit vollem Namen als Verfasser der regimekritischen Inhalte in Erscheinung getreten ist, ist anzunehmen, dass er durch seine Aktivitäten dem iranischen Geheimdienst auch bekannt geworden ist und dessen Aufmerksamkeit erlangt hat. Die auf den Internetseiten zum Ausdruck kommende massive Kritik am iranischen Regime verbunden mit dem Einsatz für die Rückkehr des Schah nach Iran dürften aller Voraussicht nach geeignet sein, den Kläger seitens der iranischen Stellen als ernst zu nehmenden regimekritischen Gegner anzusehen. Sie dürften die Schwelle des bei Auslandsaktivitäten von Exiliranern aus iranischer Sicht noch Hinnehmbaren überschritten haben. Es ist daher zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevanten Repressalien ausgesetzt sein wird. Er muss aller Voraussicht nach mit einer erneuten Festnahme und damit einhergehender menschenrechtswidriger Behandlung rechnen.

Dass es sich bei den von dem Kläger gezeigten Aktivitäten um selbstgeschaffene Nachfluchtgründe handelt, ist gemäß § 28 Abs. 1a AsylG unschädlich, da er bereits

im Heimatland eine regimekritische Einstellung hatte und seine Internetpräsenz daher Ausdruck und Fortsetzung einer bereits bestehenden Überzeugung ist.

Soweit der Kläger mit seinem Klageantrag des weiteren eine Verpflichtung der Beklagten erstrebt, ihm subsidiären Schutz zu gewähren oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG festzustellen, ist hierüber nicht mehr zu entscheiden, denn der durch die Flüchtlingseigenschaft gewährte Schutz geht darüber hinaus. Der insoweit in dem angegriffenen Bescheid getroffene Ausspruch kann allerdings, ebenso wie das Einreise und Aufenthaltsverbot, bezüglich des Klägers keinen Bestand haben und war daher aufzuheben.

Auch die Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Bröcheler-Liell*



Unterzeichner: Bröcheler-Liell,  
Bettina Ursula  
Datum: 2 1.12.2021 14:46 Uhr